

Zu Verkaufen Maiensäss Vorder Ried ,Visp/Bürchen



Lage /Erreichbarkeit :

Das Vorder Ried befindet sich ca.15 Autominuten oberhalb von Visp und ca.10 Autominuten unterhalb dem bekannten Birkendorf Bürchen,einem beliebten Wander und Skigebiet mit herrlichen Panorama auf das Rhonetal und die Alpen.Vorder Ried liegt auf einer Höhe von ca.1108m und gehört zur Gemeinde Visp.Der Weiler ist ganzjährig auf gut ausgebauter Strasse erreichbar.Ebenfalls befindet sich ca 50m entfernt eine öffentliche Bushaltestelle.

Objektbeschreibung :

Das Wohnhaus befindet sich in einem allgemein guten Zustand. Der Holzanteil wurde zusätzlich mit Schindeln geschützt. Das Mauerwerk weist ebenfalls keine Schäden auf.

Weitere Details:

- Keller mit Landboden
- Küche mit offenem Kamin. (wurde zum Käsen benutzt)
- Stube mit kleinem Gyllstein Ofen.
- Estrich ausbaufähig für Schlafgelegenheit.
- Autozufahrt /Parkplatz gewährleistet .
- Wasser und Stromanschluss vorhanden.
- Holzanbau Trocken WC.
- Vorplatz/Wiese mit kleinem Waldanteil
- Blechdach
- Baubewilligung noch nicht vorhanden.

Ort: Vorder Ried / Visp / Bürchen /Wallis

Art : Umbauobjekt/Wohnhaus.

Wohnfläche : 51m²

Acker/Wiese: 344m²

Verkaufspreis: CHF 92'000.- (exkl. Baubewilligungs -und Verschreibungsgebühren)

Die Maiensässzone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig der einheimischen Bevölkerung als Erholungsgebiet dient. Sie bezweckt die ursprüngliche Siedlungsstruktur und den Gesamtcharakter der Landschaft als wesentlicher Bestandteil des Walliser Natur- und Kulturgutes zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Zerfall zu retten.

Bauvorschriften:

In der Maiensässzone dürfen bestehende Bauten und Anlagen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden.

Bei Erneuerungen und Änderungen muss der ursprüngliche Zustand im wesentlichen bestehen und die Identität des Gebäudes bewahrt bleiben. Dies gilt sinngemäss auch für Wiederaufbauten.

Als Änderung gelten Umbauten innerhalb des bestehenden Bauvolumens, die Zweckänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen und eine geringfügige Vergrösserung des Volumens.

Nutzungsvorschriften:

Die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung muss gewährleistet werden. Das Anlegen von Ziergärten, das Pflanzen von standortfremden Bäumen und Sträuchern sowie Terrainveränderungen und Abzäunungen sind nicht zulässig.

Vorschriften bezüglich Infrastruktur:

Gemäss Art. 27 des kant. RPG dürfen Maiensässzonen keine Erschliessungspflicht für Gemeinwesen bewirken.

Die notwendige Infrastruktur für die Erschliessung und die Ver- und Entsorgung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt. Der Gesuchsteller muss:

- den Nachweis der Trinkwasserversorgung erbringen;
- eine den heutigen Anforderungen des Gewässerschutzes genügende Abwassereinigung sicherstellen; die von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigt werden muss;
- den Nachweis der Parkierung erbringen. Grundsätzlich ist die Erschliessung aufs Notwendigste zu beschränken und die Parkierung nach Möglichkeit im Bereich der bestehenden Strassenabschnitte anzuordnen. Nach Möglichkeit ist eine zentrale Parkierung vorzusehen.
- für die Beseitigung des Kehrichts, der an eine offizielle Sammelstelle zu bringen ist, selber besorgt sein.

Im Weiteren wird auf die Art. 28 ff des kRPG verwiesen.